

# **Satzung**

## **der „Seglervereinigung SmH Freddy e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Seglervereinigung SmH Freddy e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 21365 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ferdinandstraße 29, 20095 Hamburg (c/o REWIST & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Zu diesem Zweck wird der Verein die SmH Freddy erwerben, als historisches Schiff unterhalten, sie nach den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen als Traditionsschiff betreiben und als Kulturgut fördern.

Hierzu dient auch die Teilnahme und Einbindung in Projekte und Veranstaltungen.

- der Kontaktpflege zur traditionellen Schifffahrt in anderen Regionen und Ländern an der Ostseeküste und ggf. auch darüber hinaus durch Teilnahme an maritimen Veranstaltungen.
  - der Vermittlung traditioneller Seemannschaft und des Segelns
  - der Führungen auf dem Schiff/Schiffsführungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Deckungsbeiträgen und Spenden, Er ist berechtigt, zum Erreichen seiner Vereinszwecke, insbesondere zum Erwerb der SmH Freddy Darlehen aufnehmen.

- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Erstattung von tatsächlichen Aufwendungen, die im Interesse des Vereins getätigt wurden, kann bei Vorlage geeigneter Nachweise vom Vorstand bewilligt werden.
- (6) Für Arbeiten einzelner Vereinsmitglieder kann der Vorstand eine angemessene Vergütung festlegen und/oder Dienstleistungsunternehmen mit der Ausführung von Arbeiten beauftragen, sofern die wirtschaftliche Situation des Vereins dieses zulässt. Es dürfen jedoch keine Personen durch eine Vergütung für Aufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für zweckgebundene Aufgaben begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Sollte der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen, kann der Antragsteller die erneute Aufnahme in den Verein beantragen, indem er einen entsprechenden Antrag stellt, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft wird nach zustimmender Beschlussfassung des Vorstands/der Mitgliederversammlung und Aushändigung der jeweils gültigen Vereinssatzung sowie deren unterschriftliche Anerkennung durch das Mitglied wirksam.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder oder andere Personen, die sich durch besondere Leistungen im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.  
  
Fördermitglieder nehmen in vollem Umfang am Vereinsleben teil, haben aber kein Wahl- und auch kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins beteiligen sich an den Arbeiten zum Erhalt der SmH Freddy, nehmen an den Fahrten teil und werden auch im Übrigen im Sinne des Vereinszweckes tätig.
- (3) Rechte und Pflichten sowie die Befreiung einzelner oder sämtlicher Mitglieder von Rechten und/oder Pflichten können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sofern die davon betroffenen Mitglieder dieser Festlegung zustimmen. Rechte und Pflichten sowie die Befreiung davon können an sachliche Voraussetzungen geknüpft werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, nicht übertragbar.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ihm auf Grund der Satzung oder eines Vorstands- oder Mitgliederbeschlusses obliegende Pflichten grob schuldhaft verletzt, durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich grob schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins rücksichtslos verhält, wenn es mehr als 3 Monate mit der Zahlung des Beitrags oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem weiteren Monat seiner Verpflichtung nachkommt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand das Mitglied zu dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt anzuhören. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft wechselseitig zu erfüllen.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder leisten unterschiedlich hohe Aufnahmegebühren und Beiträge.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirkung einer Mehrheit von 75 % der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in besonderen Ausnahmefällen von dem Grundsatzbeschluss der Mitgliederversammlung über die Höhe der jährlichen Beiträge abweichende Regelungen zu treffen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind als einmalige Zahlung bis zum 31.03. des jeweils laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen. (Verwendungszweck: Name, Mitgliedsbeitrag, Jahr). Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitglieder dem Verein für die jährlichen Beitragszahlungen Einzugsermächtigungen erteilen. Unterjährig eintretende Mitglieder haben die Beiträge für das Jahr ihres Beitritts nur monatsanteilig zu entrichten, wobei angefangene Monate wie volle Monate zählen.
- (5) Der weitere Finanzbedarf des Vereins wird aus Spenden, Zuschüssen und Deckungsbeiträgen der Vereinsmitglieder und/oder Dritter gedeckt.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Umlagen befreit.

## § 7

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
- (2) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn Belange des Vereins dies erfordern oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei der Berechnung dieser Frist zählen der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mit. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung keine höhere Mehrheit vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es ist dem Protokollbuch des Vereins beizufügen und den Mitgliedern in Abschrift zur Kenntnis zu geben.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl zweier Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands, des Geschäfts- und des Kassenberichtes sowie des Berichtes des Kassenprüfers.

### **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
- (2) Jeder Vorstand muss Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch Direktwahl der einzelnen Ämter gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen oder während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsbefugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Zum erweiterten Vorstand gehören neben den vorgenannten Personen der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins und
  - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie der Vollzug deren Beschlüsse.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser Ausschüsse berufen.

- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokollbuch des Vereins im Wortlaut festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 10

### Kassenführung und -prüfung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur im Rahmen des Vereinszweckes zulässig.
- (2) Die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die jährliche Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 11

### Auflösung des Vereins


- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Hamburg Maritim, Australiastraße, Schuppen 52 A, 20457 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 12

### Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde am 28.04.2014 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Hamburg, den 06.05.2014



Jan-Matthias Westermann

1. Vorsitzender